



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verträge über die zeitweise Vermietung von Tagungsräumen der Westend Berlin WB Coaching und Tagungen GmbH

1. GELTUNGSBEREICH

1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz- und Veranstaltungsräumen der Westend Berlin WB Coaching und Tagungen GmbH (im weiteren Westend Berlin genannt) zur Durchführung von Veranstaltungen wie Besprechungen, Seminaren, Tagungen, Workshops und Präsentationen etc. sowie für alle in diesem Zusammenhang für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen von Westend Berlin.

1.2 Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume bedürfen der vorherigen Zustimmung von Westend Berlin in Textform.

1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich vereinbart wurde.

2. VERTRAGSABSCHLUSS, VERTRAGSPARTNER, HAFTUNG, VERJÄHRUNG

2.1 Vertragspartner sind Westend Berlin und der Kunde. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden durch Westend Berlin zustande. Westend Berlin steht es frei, die Buchung der Veranstaltung in Textform zu bestätigen.

2.2 Westend Berlin haftet für von ihr zu vertretende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Weiterhin haftet sie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Westend Berlin beziehungsweise auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten von Westend Berlin beruhen. Einer Pflichtverletzung von Westend Berlin steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Weitergehende Schadensersatzansprüche, soweit in Ziffer 9 nicht anderweitig geregelt, sind ausgeschlossen. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen von Westend Berlin auftreten, wird Westend Berlin bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, Westend Berlin rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

2.3 Alle Ansprüche gegen Westend Berlin verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht bei Schadensersatzansprüchen und bei sonstigen Ansprüchen, sofern letztere auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Westend Berlin beruhen.

3. LEISTUNGEN, PREISE, ZAHLUNG, AUFRECHNUNG

3.1 Westend Berlin ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und von Westend Berlin zugesagten Leistungen zu erbringen.

3.2 Der Kunde ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommenen Leistungen vereinbarten bzw. geltenden Preise von Westend Berlin zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden direkt oder über Westend Berlin beauftragte Leistungen, die durch Dritte erbracht und von Westend Berlin verauslagt werden. Insbesondere gilt dies auch für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften.

3.3 Die vereinbarten Preise sind Nettopreise und gelten zusätzlich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

3.4 Rechnungen von Westend Berlin ohne Fälligkeitsdatum sind binnen zehn Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Westend Berlin kann die unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen jederzeit vom Kunden verlangen. Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Regelungen. Westend Berlin bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

3.5 Westend Berlin ist berechtigt, bei Vertragsschluss vom Kunden eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag in Textform vereinbart werden.

3.6 In begründeten Fällen, zum Beispiel Zahlungsrückstand des Kunden oder Erweiterung des Vertragsumfanges, ist Westend Berlin berechtigt, auch nach Vertragsschluss bis zu Beginn der Veranstaltung eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung im Sinne vorstehender Ziffer 3.5 oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung bis zur vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.

3.7 Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung von Westend Berlin aufrechnen oder verrechnen.

4. RÜCKTRITT DES KUNDEN, STORNIERUNGSGEBÜHREN

4.1 Ein Rücktritt des Kunden von dem mit Westend Berlin geschlossenen Vertrag ist nur möglich, wenn bei der Buchung ein Rücktrittsrecht vereinbart wurde, ein gesetzliches Rücktrittsrecht besteht oder wenn Westend Berlin der Vertragsaufhebung ausdrücklich zustimmt. Die Vereinbarung eines Rücktrittsrechtes sowie die etwaige Zustimmung zu einer Vertragsaufhebung haben jeweils in Textform zu erfolgen.

4.2 Sofern zwischen Westend Berlin und dem Kunden ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag vereinbart wurde, gelten folgende Stornierungsgebühren in Prozent der für die gebuchten Räume geltenden Preise:

- Rücktritt bis 2 Wochen vor der Veranstaltung: 0%
- Rücktritt unter 2 Wochen vor der Veranstaltung: 50%
- Rücktritt unter 1 Woche vor der Veranstaltung: 75%
- Rücktritt unter 4 Tagen vor der Veranstaltung: 100%

Westend Berlin hat die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung der Räume anzurechnen.



5. RÜCKTRITT VON WESTEND BERLIN

5.1 Wird eine gemäß Ziffer 3.5 und/oder Ziffer 3.6 vereinbarte oder verlangte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer von Westend Berlin gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist Westend Berlin zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

5.2 Ferner ist Westend Berlin berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, insbesondere falls

- Höhere Gewalt oder andere von Westend Berlin nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
- Veranstaltungen oder Räume schuldhaft unter irreführender oder falscher Angabe oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen gebucht werden; wesentlich kann dabei die Identität des Kunden, die Zahlungsfähigkeit oder der Aufenthaltzweck sein;
- Westend Berlin begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen von Westend Berlin in der Öffentlichkeit gefährden kann;
- der Zweck der Veranstaltung gesetzeswidrig ist;
- ein Verstoß gegen Ziffer 1.2 vorliegt.

5.3 Der berechtigte Rücktritt von Westend Berlin begründet keinen Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.

6. MITBRINGEN VON LEBENSMITTELN

Der Kunde darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer Vereinbarung mit Westend Berlin.

7. TECHNISCHE EINRICHTUNGEN

7.1 Soweit Westend Berlin für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt sie im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt Westend Berlin von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

7.2 Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes von Westend Berlin bedarf deren Zustimmung, soweit die Nutzung nicht im Rahmen üblichen Gebrauchs wie etwa Anschließen von Handys oder Laptops an das Stromnetz liegt. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen von Westend Berlin gehen zu Lasten des Kunden, soweit Westend Berlin diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten darf Westend Berlin pauschal erfassen und berechnen.

7.3 Störungen an von Westend Berlin zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit umgehend beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit Westend Berlin diese Störungen nicht zu vertreten hat.

8. VERLUST ODER BESCHÄDIGUNG MITGEBRACHTER SACHEN

8.1 Mitgeführte Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen von Westend Berlin. Westend Berlin übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Westend Berlin. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.

8.2 Mitgebrachtes Dekorationsmaterial einschließlich Kerzen hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit Westend Berlin abzustimmen.

8.3 Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde dies, darf Westend Berlin die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann Westend Berlin für die Dauer des Vorenthaltens des Raumes eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen.

9. HAFTUNG DES KUNDEN FÜR SCHÄDEN

9.1 Der Kunde haftet für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer, Mitarbeiter oder sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.

9.2 Westend Berlin kann vom Kunden die Stellung einer angemessenen Sicherheitsleistung verlangen.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen in Textform erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.

10.2 Erfüllungsort und Zahlungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand ist im kaufmännischen Verkehr Berlin. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Absatz 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand Berlin.

10.3 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.

10.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.